

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den
Masterstudiengang Kulturpoetik der Literatur und Medien an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05.03.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren
- § 6 Abschluss des Verfahrens
- § 7 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Kulturpoetik der Literatur und Medien an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Kulturpoetik der Literatur und Medien wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philologie (FB 9) eine Auswahlkommission aus Mitgliedern der Abteilung Neuere deutsche Literatur.

- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus mindestens drei hauptamtlichen Mitgliedern der Abteilung Neuere deutsche Literatur. ²Sofern nicht durch Wahl anders bestimmt, übernimmt die Koordinatorin/der Koordinator des Studiengangs (gem. § 5 Abs. 2 Prüfungsordnung Masterstudiengang Kulturpoetik der Literatur und Medien) den Vorsitz der Auswahlkommission. ³Neben der/dem Vorsitzenden besteht die Auswahlkommission mindestens aus deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die/der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss, sowie ein Mitglied aus der Gruppe der hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ⁴Für das Mitglied aus der Gruppe der hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine Stellvertretung bestellt. ⁵Nach Ermessen des Fachbereichsrats können weitere hauptamtliche Mitglieder der Abteilung sowie Vertreter der Studierenden als Mitglieder in die Auswahlkommission gewählt werden. ⁶Für sie ist ebenfalls eine Stellvertretung zu benennen. ⁷Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁸Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Kulturpoetik der Literatur und Medien ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums aus dem Bereich der Philologien bzw. der Geistes- und Kulturwissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Magister, Staatsexamen, Diplom etc.) erfolgreich beendet worden ist. ²Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Fachlich einschlägig ist ein Studium im Sinne Abs. 1 Satz 1, wenn es eine für den Masterstudiengang Kulturpoetik der Literatur und Medien relevante Philologie als eines der Bachelorfächer enthält. ²In der Regel sind dies Komparatistik (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft), Germanistik, Anglistik, Romanistik, Slavistik, Niederlandistik, Skandinavistik,

Klassische Philologie und im engeren Sinn vergleichbare oder zum Masterstudiengang Kulturpoetik der Literatur und Medien affine geisteswissenschaftliche Studiengänge, deren Eignung als Vorqualifikation im Einzelfall durch die Auswahlkommission festzustellen ist.

- (3) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. ³Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber muss neben dem Anschreiben folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3.
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. Ggf. eine Arbeitsprobe, bei der es sich in der Regel um die Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (z.B. Bachelorarbeit) handelt. Im Ausnahmefall kann eine vergleichbare publizistische Veröffentlichung diese Arbeitsprobe ersetzen.
 7. Ggf. ein qualifizierendes Kurzgutachten einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers. Für das Kurzgutachten wird ein Formular auf der Homepage des Germanistischen Instituts bereitgestellt.
 8. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).

- (2) ¹Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig einreicht. ²Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die für das Masterstudium im Fach Kulturpoetik der Literatur und Medien erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Ist der Masterstudiengang zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Ist der Masterstudiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach einer Rangliste, bei der folgende Gewichtung zugrundegelegt wird:
- Die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. (Gewichtung 40%)
 - Die Arbeitsprobe gem. § 4 Abs. 1 Nr. 6. (Gewichtung 30%)
 - Das qualifizierende Kurzgutachten einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 sowie eventuelle Zusatzqualifikationen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 8. (Gewichtung 30%)
- ²Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.
- (4) ¹Auf der Grundlage der Gewichtung der Kriterien gemäß § 5 Abs. 3 wird eine Rangliste erstellt. ²Bei Rangleichheit entscheidet das Los über den Platz auf der Rangliste.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Werden bei der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen positiv festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen oder einen elektronischen Bescheid, der sowohl das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen für den

Masterstudiengang Kulturpoetik der Literatur und Medien an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. ²Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ³Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

- (2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber, innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen für das angestrebte Studium festgestellt wurden. ³Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen bzw. in dem Auswahlverfahren nach § 5 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 6 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Zulassungsentscheidung zurück und informiert hierüber das Studierendensekretariat. ²Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kulturpoetik der Literatur und Medien an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23.06.2014“ (AB Uni 2014/26, S. 1791 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 08.02.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückenschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s